

§ 4

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamt- einnahmen des Staats- haushaltes	Kassen- bestand am 1. Ja- nuar 1986 und 31. De- zember 1986
		Insgesamt darunter zweckge- bunden für Investi- tionen	
	- in Millionen M —		
Berlin	7 271,5	4 617,2	2 026,6
Cottbus	2 746,6	1 184,5	298,7
Dresden	4 783,0	1 600,8	463,2
Erfurt	3 521,3	1 144,4	377,6
Frankfurt (Oder)	2 279,8	975,1	189,3
Gera	2 128,3	771,5	205,4
Halle	4 718,0	1 497,5	444,4
Karl-Marx-Stadt	4 776,3	1 678,3	513,7
Leipzig	3 847,6	1 259,8	364,3
Magdeburg	3 684,5	818,9	368,0
Neubrandenburg	2 008,3	607,6	173,6
Potsdam	3 100,3	979,5	315,7
Rostock	2 881,9	1 192,0	284,8
Schwerin	1 877,1	488,0	160,6
Suhl	1 513,0	620,8	118,8
Insgesamt:	51 137,5	19 435,9	6 304,7

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte finanzieren die planmäßigen Aufgaben aus:

— Abführungen der unterstellten Kombinate und Betriebe;

- Steuern und Abgaben (ohne Lohnsteuer);
- anderen selbst erwirtschafteten Einnahmen der Räte und der ihnen unterstellten Einrichtungen;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den örtlichen Volksvertretungen stehen für die Sicherung der Finanzierung gesellschaftlich nützlicher Initiativen zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens sowie für die weitere Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger die Fonds der örtlichen Volksvertretungen und weitere Einnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

§ 5

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1986. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 30. November 1984 über den Staatshaushaltsplan 1985 (GBl. I Nr. 32 S. 395) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten. November neunzehnhundertfünfundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen vom 28. November 1985

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates das Verzeichnis der Grenzübergangsstellen — Anlage zu § 18 der Grenzverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 203) — wie folgt geändert wird:

„VI. 1.12. Potsdam
Glienicke-Brücke
Wechselverkehr von in der DDR
akkreditierten Diplomaten und
weiteren Diplomaten solcher
Staaten, für die aufgrund ent-
sprechender Vereinbarungen
Visafreiheit besteht.“

Berlin, den 28. November 1985

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. K l e i n e r t
Staatssekretär

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505003

ISSN0138—1644